

nZwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und

YEKMAL e. V.
Verein der Eltern aus Kurdistan in Deutschland
Schönleinstr. 23
10967 Berlin

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für folgende Leistungsangebotstypen:
 - Erziehungsbeistandschaft (EB)
 - Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)mit einheitlicher Berechnung der Overhead- u. Sachkostenpauschale:
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von **Yekmal e. V. Standort Bremen, Hansestraße 24, 28217 Bremen** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungs- und Entgeltübersicht mit aktuellen Entgeltsätzen, Anlage 2 Leistungsangebotstypen, Anlage 3 Kalkulationsunterlagen.

- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird gem. der in der Anlage 1 aufgeführten Leistungs- und Entgeltübersicht vergütet.
- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

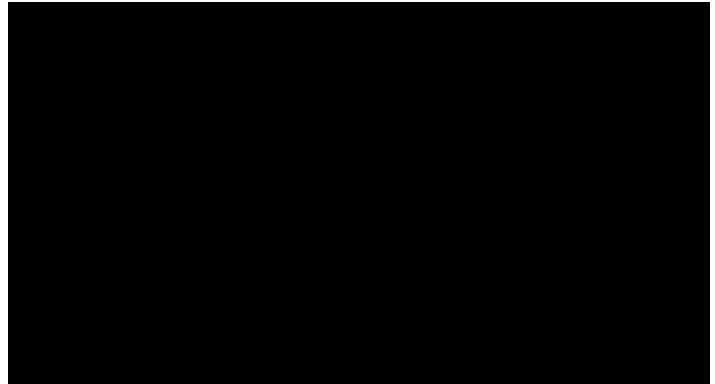
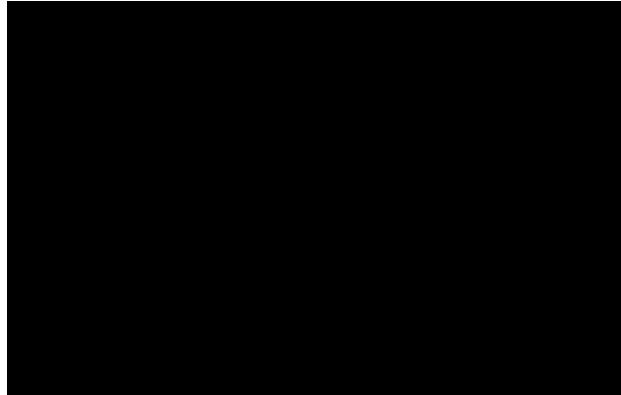
5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 15.08.2025 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten mind. bis zum 31.08.2026 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Geschlossen: Bremen, im August 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

**Leistungserbringer
Yekmal e. V.**



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsübersicht mit Entgeltsätzen
- Anlage 2: Leistungsangebottypen
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen

Anlage 1: Leistungs- und Entgeltübersicht

	Modul/Fallgruppe I pro Monat	Abwesenheits-/ Tagespauschale	Modul/Fallgruppe II pro Monat	Abwesenheits-/ Tagespauschale	Modul/Fallgruppe III pro Monat	Abwesenheits-/ Tagespauschale	Modul/Fallgruppe IV pro Monat	Abwesenheits-/ Tagespauschale	Modul/Fallgruppe V pro Monat
Erziehungsbeistandschaft	1.093,84 €		1.434,54 €		1.255,35 €		1.516,14 €		
SPFH	1.256,94 €	41,35 €	1.869,88 €	61,51 €					

Leistungsangebotstyp	Sozialpädagogische Familienhilfe
1. Art des Angebots	<p>Die Aufgabenstellung der Sozialpädagogischen Familienhilfe orientiert sich zentral an der Sicherung und Wiederherstellung der Erziehungsfunktion der Familie. Sie hat damit vor allem die Verbesserung der Lebenssituation des bzw. der Kinder oder Jugendlichen in der Familie zum Ziel. Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine ambulante, niedrigschwellige, intensive und vorbeugende sowie im Rahmen der Kindeswohlsicherung unterstützende mittelfristig angelegte Leistung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.</p> <p>Sie soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, bei der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Bereitschaft der Familie, zielorientiert an der Verbesserung der eigenen Lebenssituation mitzuwirken.</p> <p>Bei der Sozialpädagogischen Familienhilfe handelt es sich nicht um</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Haushaltshilfe auf der Grundlage des SGB XII • eine Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) • eine Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) • Tagespflege (§ 23 SGB VIII) • Elternarbeit während einer Fremdplatzierung • eine Erziehungsberatung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII oder eine aufsuchende Familienberatung • eine Familienkrisenintervention (§ 27 SGB VIII) <p>Die SPFH ist kein Leistungsangebot für geistig behinderte Eltern, chronisch psychiatrisch erkrankte Eltern und suchtmittelabhängige Eltern, bei denen die Betreuung, Behandlung und /oder Therapie der Kindeseltern im Vordergrund steht</p>
2. Rechtsgrundlage	§ 31 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Familien mit einem oder mehreren Kindern, die aufgrund anhaltender besonderer sozialer, emotionaler und/oder wirtschaftlicher Belastungssituationen (Multiproblematik) nach den Bestimmungen des SGB VIII zur Bewältigung ihrer Erziehungsaufgaben und von Alltagsproblemen ein mittelfristig angelegtes aufsuchendes, niedrigschwelliges professionelles Hilfsangebot benötigen.</p> <p>Folgende Problemkonstellationen sind charakteristisch für diese Lebenslagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht ausreichende Erziehungskompetenz der Eltern • gestörte Eltern-Kind-Beziehungen oft verbunden mit Vernachlässigungen und/oder Gewalterfahrungen einschließlich sexuellen Missbrauchs • wesentliche Kommunikationsstörungen im familiären System und/oder sozialem Umfeld • gravierende Strukturprobleme im Haushalt und Alltag • erhebliche Ehe- und Partnerprobleme die Auswirkungen auf die Kinder haben • Psychische Instabilität und Erkrankung eines Elternteils • Folgeerscheinungen aufgrund einer Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und anderen Suchtmitteln

	<ul style="list-style-type: none"> • Struktur- und Beziehungsprobleme, die einen Verbleib eines Kindes/Jugendlichen in der Familie gefährden. • Fälle von Kindeswohlgefährdung in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist • Fälle von Kindeswohlgefährdung, die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen <p>Es werden im Rahmen der SPFH zwei Bedarfsgruppen von Familien unterschieden:</p> <p>Fallgruppe 1: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext einer Kindeswohlsicherung.</p> <p>Fallgruppe 2: Familien mit einer Multiproblematik im Kontext eines erhöhten Unterstützungsbedarfs und aufgrund einer erhöhten Kindeswohlgefährdung: Es handelt sich hierbei um Fälle in denen die Grundversorgung des Säuglings bzw. Kleinkindes nicht abgesichert ist bzw. um Fälle die an der Nahtstelle zur Fremdplatzierung liegen.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises einschließlich der Bearbeitung der Problemkonstellationen sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
<p>4. Allgemeine Zielsetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von tragfähigen Strukturen in der Familie • Aufbau von verlässlichen Strukturen, die den Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie ermöglichen • Förderung und Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern • Modifizierung und Erarbeitung von Lösungsansätzen zur Bearbeitung familiärer Beziehungskonflikte und Veränderung der Kommunikationsmuster • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen der Familienmitglieder • Unterstützung und Hilfestellung mit dem Ziel der Befähigung zur eigenständigen Sicherung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch) • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Förderung der Integration des Kindes in die Tagesbetreuungsangebote (KTH etc.) • Förderung der Integration in Schul- und Ausbildungsgänge • (Wieder-) Aufbau und Normalisierung der Beziehung der Kinder/der Jugendlichen zum familiären Bezugsrahmen
<p>5. Inhalte der Leistung</p>	<p>Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.</p>
<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Unterkunft der Familien ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungsangebotes</p>
<p>5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die Betreuung und Begleitung der Familien erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen¹) Beratungsgesprächen, Gruppenangeboten (Elterntraining), gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen.</p> <p>Durch sozialpädagogische Betreuung und Begleitung ggf. in Kontext</p>

¹ Im Sinne von systemischer Familientherapie

	<p>mit anderen Berufsgruppen soll unter anderem mit dem Ziel der Erreichung von größtmöglicher Unabhängigkeit von institutioneller Hilfe unter anderem erreicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung und Stabilisierung der Erziehungskompetenz der Eltern • Aufhebung der Isolation und Ausgrenzung, • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z. B. Haushaltsführung, Umgang mit Geld) mit dem Ziel der Übernahme der Eigenverantwortung, • Strukturierung des Alltags mit dem Ziel der Sicherstellung der Grundversorgung (finanziell, medizinisch, therapeutisch, hygienisch), • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen, • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, • Hilfe bei der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel, Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln, • Sicherstellung der Inanspruchnahme von Regelangeboten der Kindertagesheime, Sicherstellung der Schulpflicht, Sicherstellung von Ausbildung und Berufseintritt <p>Die Arbeit kann u.a. mit den nachfolgend aufgeführten fachlich qualifizierten und erprobten methodischen Ansätzen durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systemisch lösungsorientierte Ansätze • Systemisch-verhaltenstherapeutische Ansätze • Netzwerkarbeit • Video-Home-Training • Krisenmanagement und Stressbewältigungstraining • Training der Konfliktbewältigung • Elterncoaching (befristet auf drei Monate) • Gruppenarbeit • Ansätze der Erlebnispädagogik/Arbeit mit kreativen Medien • Alters- und berufsspezifische Methoden der Einzel-/Familienhilfe
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Diplomsozialpädagoge / Diplomsozialpädagogin bzw. Diplomsozialarbeiter /-Diplomsozialarbeiterin oder</p> <p>Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung, möglichst mit systemischer Beratungsausbildung sowie anteilig</p> <p>Erzieher/innen</p> <p>Hauswirtschafter/innen</p> <p>Kinderpfleger/innen/Sozialassistenten</p> <p>Personalschlüssel in der Gruppe I: 1 zu 6,4.</p> <p>Personalschlüssel in der Gruppe II: 1 zu 3,9.</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes)

	<ul style="list-style-type: none"> • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungssphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Der Umfang der Leistung bemisst sich nach der Zuordnung in eine der beiden Bedarfsgruppen.</p> <p>Bei der Bedarfsgruppe I werden durchschnittlich drei Kontakte pro Woche und bei der Bedarfsgruppe II durchschnittlich fünf Kontakte zu Grunde gelegt. Im rechnerischen Durchschnitt wird von einer Leistungszeit je Kontakt in Höhe von 100 Minuten ausgegangen.</p> <p>Trägerindividuelle Verschiebungen bzw. Synergien ergeben sich hierbei durch die Zusammenführung von Leistungen, die im Rahmen von Gruppen (z.B. Elternkompetenztraining, Haushaltsmanagement, richtige Ernährung etc.), durchgeführt werden können.</p> <p>Der Bedarf (Fallgruppe 1 bzw. 2) sowie die zu erreichenden Ziele und Kontakte zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt. Während der Gesamtdauer der Leistungsgewährung ist ein Wechsel zwischen den Fallgruppen möglich</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.</p>
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	<p>Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).</p>
10. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	<p>Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Bericht soll nachfolgende Inhalte berücksichtigen.</p> <p>Strukturqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fortschreibung des Leitbildes und der Konzeption • Qualifikation des Personals • Zuständigkeitsregelungen (Stellenbeschreibungen) • Einsatzplanung/Auslastung • Aus-, Fort- und Weiterbildung • Supervision • Fachliche Vernetzung <p>Prozessqualität:</p> <p>Prozessqualität beschreibt die Sicherstellung grundlegender Elemente des Hilfeprozesses inklusive der Darlegung der dazu genutzten Instrumente, Verfahren und Methoden.</p> <p>z.B. für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstgespräche mit Nachfragern • Umsetzung des Hilfeplans • Entwicklung eines Förderplans <p>Fortsetzung Prozessqualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Eltern • Förderung der Eigenverantwortung • Altersentsprechende Nutzerbewertung (Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jungen Menschen bezogen auf den Prozess) • Aufarbeitung persönlicher Defizite der jungen Menschen

	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale, schulische und berufliche Leistungen <p>Ergebnisqualität: Die Darstellung der Ergebnisqualität enthält eine Bewertung zum Grad der Zielerreichung in Bezug auf die Schwierigkeiten und Probleme die am Beginn einer Hilfe standen. z.B. in den Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stand der sozialen Integration <p>Die Einschätzung der Veränderungen sollen durch Selbst - und - Fremdbewertung erfolgen; z.B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Träger • Betroffene • Eltern • AfSD • ggf. Lehrer
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Monatspauschalen vereinbart.</p> <p>Bei Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise Abrechnung.</p>

Ambulanter Leistungsangebotstyp	Erziehungsbeistandschaft
1. Art des Angebots	<p>Die Erziehungsbeistandschaft ist ein vorrangig an jungen Menschen orientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot, das auf Verhaltensveränderungen bei ihnen, einschließlich des Sozial- und Leistungsverhaltens in der Familie und im sozialen Umfeld abzielt. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen und seiner Familie Rechnung tragen. Daran orientieren sich auch die Dauer und die Ausgestaltung der Hilfe. Sie findet in der Regel als Einzelarbeit bzw. in Kleingruppen, als auch in Form von Familienberatung (Mediation oder andere ähnliche Methoden) im Wohnraum der Familie oder im sozialen Umfeld statt. Sie kann für junge Volljährige auch im eigenen Wohnraum in Verbindung mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern im Sinne von Verselbständigung gewährt werden.</p> <p>Die Erziehungsbeistandschaft kann keine anderen Leistungen nach dem SGB VIII oder SGB XI ersetzen.</p>
2. Rechtsgrundlage	<p>§§ 30, (41) SGB VIII „Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung der Lebensbezüge zur Familie seine Verselbständigung fördern.“</p>
3. Personenkreis	<p>In der Regel Kinder / Jugendliche ab 12 Jahren die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation zur Bewältigung ihrer Alltagssituation in Kontext mit ihrem familiären und sozialen Umfeld eines kontinuierlichen Beratungs- und Unterstützungsangebotes bedürfen.</p> <p>Junge Volljährige sind selbst Anspruchsinhaber. Die Leistung kann auch in der eigenen Wohnung des jungen Menschen in Verbindung mit Leistungen nach dem SGB II durchgeführt werden.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Das Kind, die Jugendliche/der Jugendliche, die jungen Volljährigen sollen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützt und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung gefördert werden.</p> <p>Darüber hinaus soll die Erziehungsbeistandschaft insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Persönlichkeits- und Potenzialentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie. • Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen • Entwicklung von adäquaten Alltagsstrukturen und Freizeitverhalten. • Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. • Unterstützung bei der Integration in Schul- und Ausbildungs-

	<p>gänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung beim Erlangen von Schul- und Ausbildungsabschlüssen • Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zur Herkunfts-familie und wichtigen Bezugspersonen • Gesundheitsförderung • Förderung der Erziehungskompetenz der Familie. <p>Für ältere Jugendliche und junge Volljährige kommen insbesondere folgende Zielsetzungen hinzu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Unterstützung der SelbständigkeitSENTWICKLUNG und bei Bedarf sofern nicht kontraindiziert auch unter Einbezug des Familiensystems • Unterstützung bei Ablöseprozessen • Unterstützung bei der Integration in Ausbildungsgänge und Arbeitsverhältnisse.
5. Inhalt der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, dem Gesetz zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Bremer Rahmenvereinbarung zu § 8a SGB VIII.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Unterkunft ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist nicht Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der jungen Menschen erfolgt je nach Form und Inhalt der Leistung an neutralem Ort, durch regelmäßiges aktives Aufsuchen im Wohnraum der Familie, im eigenen Wohnraum oder an anderen Plätzen. Sie wird in inhaltlicher Abstimmung mit dem Case Management durchgeführt in Form von:</p> <p>Leistungsmodul 1 /Familienmediation: Familienberatungsgespräche in akuten familiären Konflikten.</p> <p>Leistungsmodul 2: Auftrags- und themenbezogene Kurzzeitintensivbetreuung bis zu 3 Monate, insbesondere zur Klärung und Entwicklung persönlicher, schulischer, beruflicher Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten unter Berücksichtigung des Familienbezuges.</p> <p>Leistungsmodul 3: Längerfristige Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung, insbesondere zur Stärkung und Stabilisierung des jungen Menschen/jungen Volljährigen zum Verbleib im Elternhaus bzw. zur Verselbständigung.</p> <p>Leistungsmodul 4: Begleitungs- Unterstützungs- und Betreuungsarbeit, insbesondere zur Stabilisierung des jungen Menschen / jungen Volljährigen mit Angeboten des SGB II um Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen und abzusichern.</p>
6. Personelle Ausstattung	Die Leistungserbringung erfolgt:

	<p>zu Leistungsmodul 1 / Familienmediation: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) mit Zusatzausbildung (z. B. systemische Familienberatung, systemischer Familientherapeut, oder Mediation).</p> <p>zu Leistungsmodul 2: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) mit Zusatzqualifikation (z.B. systemische Beratung oder ähnliches).</p> <p>zu Leistungsmodul 3: durch ausgewiesenes Fachpersonal (70% Sozialpädagogin / Sozialpädagogen – 30% Erzieherin / Erzieher).</p> <p>zu Leistungsmodul 4: durch ausgewiesenes Fachpersonal (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen).</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) wird durch eine Pauschale finanziert. Die zu erreichenden Ziele und Kontakte zum jungen Menschen/ zur Familie sind für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt.</p> <p>Leistungsmodul 1 / Familienmediation: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt im Rahmen von Familienberatungsgesprächen. Die Anzahl dieser Gespräche im Einzelnen orientiert sich an dem Umfang des zu bearbeitenden Konfliktpotentials und beträgt insgesamt 14 Stunden netto Beratungszeit pro Fall. Zusätzlich insgesamt 5 Std indirekte Zeiten für Vorbereitung und Supervision.</p> <p>Leistungsmodul 2: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt durch eine Kurzzeitintensivbetreuung in max. 3 Monaten mit rund 60,5 Stunden netto über den gesamten Zeitraum, wobei die Kontaktdensität in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt.</p> <p>Leistungsmodul 3 Die Erziehungsbeistandschaft verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) • Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) • Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbständigungssphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Grundlage sind durchschnittlich 208 Stunden netto pro Jahr (4 Wstd. netto) wobei die Kontaktdensität in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p>

	<p>den.</p> <p>Leistungsmodul 4: Die Bearbeitung der Problemlagen erfolgt mit auf der Grundlage von durchschnittlich 260 Stunden netto pro Jahr (5 Wstd. netto) wobei die Kontaktdichte in Abstimmung mit dem Case Management erfolgt und auf die Dauer von einem Jahr im Sinne einer Pauschale flexibel einzusetzen ist.</p> <p>Nettoprinzip: Sind die Stunden die direkt mit und für den Klienten erbracht werden. Hinzukommen die Ausfallzeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die erforderlichen indirekten Leistungszeiten.</p> <p>Die Module gelten nicht additiv; sondern je nach Indikation einzelfallbezogen</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Betreuungshandgeld sowie Mittel für Fachliteratur sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. stadtteilbezogene Anlaufstellen).
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers dieses Leistungsangebotes werden zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Es wird mit den Trägern ein Entgelt in Form von Pauschalen vereinbart in dem alle direkten, indirekten und Ausfallzeiten mit abgegolten sind.</p> <p>Die Nettostunden sind über die Gesamtdauer der Maßnahme flexibel einzusetzen, im Sinne eines Maßnahmestundenkontingents.</p> <p>Beim Abbruch der Maßnahme erfolgt eine tageweise/stundenweise Abrechnung.</p>